

Thagetes eG

Tharandter Genossenschaft für Transport, Energie und Soziales

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma und Sitz.....	1
§ 2 Zweck und Gegenstand.....	1
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld.....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 6 Ethik- und Compliance-Regeln.....	4
§ 7 Kündigung.....	4
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft.....	5
§ 9 Übertragung des Geschäftsguthabens.....	5
§ 10 Tod.....	5
§ 11 Ausschluss.....	5
§ 12 Auseinandersetzung.....	6
§ 13 Generalversammlung.....	6
§ 14 Aufsichtsrat.....	7
§ 15 Vorstand.....	8
§ 16 Projektbeirat.....	9
§ 17 Gemeinsame Vorschriften für die Organe.....	9
§ 18 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen.....	10
§ 19 Bekanntmachungen.....	10

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet Thagetes eG – Tharandter Genossenschaft für Transport, Energie und Soziales.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Tharandt.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung und Zusammenarbeit der Mitglieder auf ökologischem, sozial-politischem und kulturellem Gebiet.

Dem Aufbau und der Förderung alternativer Formen des Wirtschaftens, insbesondere durch die Förderung von Betrieben und Projekten auf den Gebieten der Selbstverwaltung, des Genossenschaftswesens, der Ökologie und des Friedens, wird zur Erreichung des Gesellschaftszweckes besondere Bedeutung beigemessen.

- (2) Gegenstand der Genossenschaft ist die Projektierung, Realisierung und die Betriebsführung
- a) regenerativer Energieprojekte sowie von Projekten zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz;
 - b) inklusiver, generationenübergreifender und/oder in anderen Aspekten sozial innovativer sowie ökologisch orientierter Wohnprojekte;
 - c) von Projekten zur ökologischen und nachhaltigen Mobilität;
 - d) von Vorhaben zur Förderung einer nachhaltigen und ökologisch orientierten Landwirtschaft.

Gegenstand sind des Weiteren

- e) die Beteiligung im Rahmen von § 1 Abs. 2 GenG an Unternehmen oder Projekten mit ökologischer, sozialer oder emanzipatorischer Ausrichtung und die Übernahme von Dienstleistungen bei der Planung, Projektierung und Realisierung entsprechender Projekte;
 - f) Tätigkeiten zur Förderung und/oder Unterstützung sozialen und ökologischen Wirtschaftens;
 - g) Die Beratung auf allen Gebieten des Paragraphen 2 Absatz 1;
 - h) Die Betätigung als Einkaufsgenossenschaft für ihre Mitglieder für Geräte, technische Anlagen, Energie jeglicher Art und Sonstiges, auch der Abschluss von Gruppenverträgen (Rahmenverträge).
- (3) Die Tätigkeit der Genossenschaft konzentriert sich vor allem auf die Region am Tharandter Wald.
- (4) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen, wobei vorrangig Personen aufgenommen werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft ihren Wohnsitz oder Arbeitsort in einer der Gemeinden am Tharandter Wald haben;
- b) Personengesellschaften, die ihren Wohn- oder Betriebssitz bzw. ihre steuerliche Betriebsstätte vorzugsweise in der Region am Tharandter Wald haben sollen;
- c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die ihren Betriebssitz bzw. ihre steuerliche Betriebsstätte vorzugsweise in der Region am Tharandter Wald haben sollen.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines unbedingten schriftlichen Mitgliedsantrags. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung;
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens;
- c) Tod;
- d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft;
- e) Ausschluss.

(4) Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

§ 4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 50 €. Bei Eintritt sind mindestens fünf Geschäftsanteile zu übernehmen. Sie sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Ab einer Beteiligung von 1.000 Geschäftsanteilen ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich.
- (3) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (4) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen;
- b) an der Generalversammlung teilzunehmen;
- c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- d) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen;
- e) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen;
- f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen;
- g) die Mitgliederliste einzusehen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten;

- b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern und zu schützen;
 - c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen;
 - d) jede Änderung ihrer Anschrift sowie ihrer E-Mail-Adresse mitzuteilen
 - e) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mitzuteilen;
 - f) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
 - g) zur Wahrung der Genossenschaftsinteressen, Auskunft über mögliche Interessenskonflikte zu geben und dem Vorstand zu diesem Zweck notwendige Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
 - h) die Ethik- und Compliance-Regeln (§ 6 dieser Satzung) zu beachten.
- (3) Investierende Mitglieder sind von der Nutzung genossenschaftlicher Leistungen nach §5 Abs. 1 Buchst. a ausgeschlossen.

§ 6 Ethik- und Compliance-Regeln

- (1) Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften: Alle Mitglieder verpflichten sich, die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, einschließlich Steuergesetze, Arbeits- und Umweltschutzgesetze, Datenschutzgesetze und anderer relevanter Bestimmungen.
- (2) Transparenz und Offenheit: Die Genossenschaft verpflichtet sich, transparent und offen zu kommunizieren, sowohl innerhalb der Genossenschaft als auch gegenüber der Öffentlichkeit. Davon ausgenommen sind Geschäftsgeheimnisse, die intern vertraulich zu behandeln sind.
- (3) Verantwortungsbewusstes Handeln: Die Mitglieder verpflichten sich, ethisch und verantwortungsbewusst zu handeln und sicherzustellen, dass ihre Handlungen nicht negativ auf die Genossenschaft wirken.
- (4) Fairness und Gleichbehandlung: Die Genossenschaft soll sicherstellen, dass alle Mitglieder fair und gleich behandelt werden und dass Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Alter, Nationalität, Religion oder Ähnlichem vermieden wird.
- (5) Integrität und Unabhängigkeit: Die Mitglieder sollen im Interesse der Genossenschaft handeln. Liegen Interessenkonflikte vor, müssen diese durch das Mitglied unmittelbar offenbart werden.
- (6) Nachhaltigkeit und Umweltschutz: Die Genossenschaft verpflichtet sich, möglichst nachhaltig zu handeln und umweltfreundliche Praktiken zu fördern.
- (7) Gegenseitiger Respekt: Die Mitglieder sollen sich gegenseitig mit Respekt behandeln und die Vielfalt der Meinungen, Überzeugungen und Hintergründe innerhalb der Genossenschaft anerkennen. Diskussionen sollten in einer respektvollen und konstruktiven Weise geführt werden, um eine offene und kooperative Umgebung zu fördern. Mobbing, Belästigung, Diskriminierung oder jede andere Form von unangemessenem Verhalten wird nicht toleriert und kann zu Sanktionen führen, einschließlich eines Ausschlusses aus der Genossenschaft.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern die/der Erwerber:in Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz der Zustimmung des Vorstands.

§ 10 Tod

- (1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht seine Mitgliedschaft auf den oder die Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllt. Wird ein Mitglied durch mehrere Erben beerbt, so endet die Mitgliedschaft der Erben mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben allein überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste. Zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 11 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es die Genossenschaft schädigt;
 - b) es die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt;

- c) es die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzt;
 - d) es unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar ist;
 - e) sich sein Verhalten mit den Ethik- und Compliance-Regeln (§ 6 der Satzung) der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
 - f) ein gerichtlicher Vollstreckungsbescheid gegenüber dem Mitglied erteilt oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief (Einschreiben Einwurf) mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Für investierende Mitglieder stellt die Nichtnutzung genossenschaftlicher Leistungen keinen Ausschlussgrund nach §11 Abs. 1 Buchst. c dar.

§ 12 Auseinandersetzung

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt für übertragene Geschäftsanteile.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.
- (4) Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das Mindestkapital der Genossenschaft in Höhe von 90 % der Summe der Geschäftsanteile unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

§ 13 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder per Email einberufen. Mitglieder ohne entsprechende elektronische Erreichbarkeit werden auf dem Postweg geladen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort oder die virtuelle Durchführung festlegt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für investierende Mitglieder. Beschlüsse der Generalversammlung, die nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedürfen (Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit), dürfen nicht durch die Stimmen der investierenden Mitglieder verhindert werden. Die Stimmen der investierenden Mitglieder, welche das Zustandekommen des Beschlusses mit qualifizierter Mehrheit verhindern, gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
- (7) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 GenG). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 10 der Satzung) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt sind (§ 11 Abs. 2 der Satzung), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (8) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- (9) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (10) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 14 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl. Sollen investierende Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden, darf ihre Zahl ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse des Aufsichtsrates sind schriftlich zu fixieren. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt ggf. eine Geschäftsverteilung. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Vorstandes. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.
- (2) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
- (3) Das Amt endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Vorstandsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft bzw. der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.
- (4) Der Vorstand kann auch schriftlich, und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu fixieren.
- (5) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (6) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
 - a) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 10.000 €, kleinere Summen unterliegen der Informationspflicht gemäß Abs. 7;
 - b) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren und/oder einer jeweiligen jährlichen Belastung von mehr als 10.000 €;

- c) die Errichtung und Schließung von Filialen;
- d) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen;
- e) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften;
- f) sämtliche Grundstücksgeschäfte;
- g) Erteilung von Prokura und
- h) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (7) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.
- (8) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder im Einzelfall oder projektbezogen von dem Verbot der Mehrfachvertretung nach §181 BGB befreien. Das jeweilige Verfahren ist zu dokumentieren.

§ 16 Projektbeirat

- (1) Der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Aufsichtsrates über die Einrichtung und Zusammensetzung von Projektbeiräten.
- (2) Projektbeiräte sollen den Vorstand bei der Prüfung von Projektanfragen und der Entwicklung von Projekten unterstützen.
- (3) Mitglieder der Projektbeiräte müssen Mitglieder der Genossenschaft sein, die über eine entsprechende Fachkunde in den Betätigungsfeldern der Genossenschaft verfügen.
- (4) Ein Projektbeirat soll mindestens drei und maximal neun Mitglieder umfassen. Interesse an der Mitarbeit kann über die Generalversammlung, den Vorstand oder den Aufsichtsrat bekundet werden.
- (5) Die Mitarbeit in einem Projektbeirat erfolgt ehrenamtlich. Es erfolgt eine Auslagenentschädigung.
- (6) Entscheidungen eines Projektbeirates bedürfen der Beschlussfassung und der Protokollierung. Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit.
- (7) Die Projektbeiräte organisieren ihre Arbeit unabhängig. Sie sind gegenüber der Generalversammlung berichtspflichtig.
- (8) Beiratsmitglieder haben über vertrauliche Informationen, insbesondere Daten zur Genossenschaft sowie zu deren Mitgliedern, die ihnen durch die Tätigkeit im Beirat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 17 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu

befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

- (2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 18 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

- (1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.
- (3) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen an die Mitglieder verteilen.
- (4) Die Verteilung von Verlust und Gewinn auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (5) Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.
- (6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100 Prozent der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (7) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
- (8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (9) Ein Teil der Jahresüberschüsse soll in nichtkommerzielle regionale Initiativen im Sinne dieser Satzung fließen. Über die Verteilung entscheidet die jährliche Generalversammlung.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen auf der Internetseite der Genossenschaft www.thagetes.de.